

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Satzung**  
**über die Eignungsfeststellung**  
**für den Bachelorstudiengang Theater und Medien**  
**an der Universität Bayreuth**  
**vom 20. August 2007**  
**in der Fassung der Sammeländerungssatzung**  
**vom 9. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens .....	3
§ 2	Verfahren zur Feststellung der Eignung.....	3
§ 3	Kommission für die Eignungsprüfung .....	4
§ 4	Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren .....	4
§ 5	Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens .....	5
§ 6	Wiederholungsmöglichkeit .....	6
§ 7	Niederschrift .....	6
§ 8	Bekanntgabe .....	6
§ 9	Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester.....	6
§ 10	Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung.....	7
§ 11	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	7
	Anlage .....	8

## § 1

### Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

<sup>1</sup>Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Theater und Medien setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 88 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) oder gemäß Art. 88 Abs. 5 BayHIG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen zur Theater- bzw. Medienpraxis, das Theater- bzw. Film- oder Medienprojekt wie auch die in den Seminaren und Übungen zur medialen Vermittlung zu erbringenden Werkstücke (Audio-, AV- und Digitale Medien) erfordern neben den allgemeinen Voraussetzungen der Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auch Medienkompetenz und praktisch-künstlerische Fähigkeiten. <sup>3</sup>Diese sollen im Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden.

## § 2

### Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester bei der Studierendenkanzlei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 müssen bei Bewerbungen zum Wintersemester 2021/2022 die Anträge bis spätestens 31. Juli 2021 eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie),
  - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - c) eine schriftliche Begründung für die Wahl des Bachelorstudienganges Theater und Medien als ergänzende Information,
  - d) ggf. Nachweise über praxisbezogene Aktivitäten in den Bereichen des Theaters und der Medien (im schulischen oder außerschulischen Bereich).
- (5) <sup>1</sup>Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf

Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. <sup>4</sup>Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Kommission für die Eignungsprüfung**

- (1) Der Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Prüfungskommission für die Eignungsfeststellung.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission für die Eignungsfeststellung führt das Eignungsfeststellungsverfahren durch. <sup>2</sup>Die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei dieser immer ein Vertreter des Lehrstuhls für Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters und der Professur für Medienwissenschaft angehören müssen. <sup>3</sup>Mitglieder der Prüfungskommission können nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Bachelorstudiengang Theater und Medien Befugte werden. <sup>4</sup>Mindestens ein weiteres prüfungsberechtigtes stellvertretendes Mitglied wird bestellt. <sup>5</sup>Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

<sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist die form-, fristgerechte und vollständige Vorlage der in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen. <sup>2</sup>Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 3. <sup>3</sup>Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Satz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt. <sup>4</sup>Bewerber, die nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 8 Satz 2.

## § 5

### Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einem ca. 15-minütigen Prüfungsgespräch pro Bewerber, in dem dieser zu geschichtlichen und ästhetischen Sachverhalten des Theaters und der Medien sowie auf Basis der eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 zu seinen besonderen Qualifikationen (praktisch-künstlerische sowie ästhetisch-analytische Kenntnisse und Fertigkeiten) für den Bachelorstudiengang Theater und Medien sowie zu Inhalten des Motivations Schreibens befragt wird. <sup>2</sup>Der Bewerber soll nachweisen, dass er Theater- und Medienereignisse in angemessener Weise konzipieren, planen und gestalten, sowie Medien- und Aufführungserfahrungen in angemessener Weise reflektieren, beschreiben und diskutieren kann. <sup>3</sup>Ziel des Gespräches ist es, seine praktisch-künstlerischen und ästhetisch-analytischen Kompetenzen für Theater und Medien zu ermitteln. <sup>4</sup>Die praktisch-künstlerische Kompetenz fließt zu einem Drittel, die ästhetisch-analytische Kompetenz fließt zu zwei Dritteln in die Bewertung ein. <sup>5</sup>Das Gespräch wird nach einer Leistungspunkteskala gemäß dem Leistungsschema in der Anlage bewertet. <sup>6</sup>Weichen die Punkte voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. <sup>7</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Das Gespräch wird grundsätzlich als Gruppengespräch (maximal drei Bewerber) geführt; in begründeten Einzelfällen kann das Gespräch als Einzelgespräch durchgeführt werden. <sup>2</sup>Das Gespräch wird von einem Kommissionsmitglied in Gegenwart eines Beisitzers geführt. <sup>3</sup>Die Prüfer bzw. Beisitzer müssen die Facheinheiten Theater- und Medienwissenschaft wissenschaftlich vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. <sup>2</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- (4) <sup>1</sup>In die Gesamtbewertung geht die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 1 ein. <sup>2</sup>Das Prüfungsgespräch nach Abs. 1 geht in die Gesamtbewertung mit dem Gewichtungsfaktor 1 ein. <sup>3</sup>In den beiden Teilen des Eignungsfeststellungsverfahrens, Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und Prüfungsgespräch, sind jeweils maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema in der Anlage ergeben. <sup>4</sup>Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 30 Punkte. <sup>5</sup>Für die Zulassung ist eine Mindestpunktzahl von 17 erforderlich.
- (5) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von der Kommission mit dem Ergebnis „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet.

- (6) Über die Eignung der Bewerber entscheidet die Prüfungskommission innerhalb einer Woche nach der Prüfung.

## **§ 6**

### **Wiederholungsmöglichkeit**

<sup>1</sup>Bewerber, die gemäß § 4 Satz 3 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen wurden oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 als abgelehnt gelten oder gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Termin des nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahrens erneut teilnehmen. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 7**

### **Niederschrift**

- (1) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über den Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 5 Abs. 4 enthält.
- (2) Das Protokoll wird vom Kommissionsmitglied oder vom Beisitzer geführt und von dem Kommissionsmitglied und dem Beisitzer unterzeichnet.

## **§ 8**

### **Bekanntgabe**

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber im Anschluss an die Entscheidung der Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

## **§ 9**

### **Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester**

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

## **§ 10**

### **Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung**

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2007/2008 beginnen.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom 15. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1555) außer Kraft.\*)

\*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

## Anlage

Tabelle für die Umrechnung der Abiturnote in Punkte	
Abiturnote	Punkte
1,0-1,1	15
1,2-1,3	14
1,4-1,5	13
1,6-1,8	12
1,9-2,2	11
2,3-2,5	10
2,6-2,8	9
2,9-3,2	8
3,3-3,5	7
3,6-3,8	6
3,9-4,0	5

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Leistungen aus dem Prüfungsgespräch  
ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

Punktzahl	Bewertung	Leistungsspiegel
15 – 13	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 – 10	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 – 7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 – 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 – 0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt